

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

### Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

**Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895).

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

**Gemeindeordnung** für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) m.W.v. 18. Februar 2006

**Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990.

## A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

### A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

A.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe und Firsthöhe) und die Zahl der Vollgeschosse mittels Planeintrag festgesetzt.

#### A.2.2 Grundflächenzahl

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.

### A.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Höhen (Trauf- und Firsthöhe) ist die Höhe der Gradierte (Achse) der jeweiligen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der geplanten Gebäude.

#### Traufhöhe

Die Traufhöhe (TH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut gemessen. Als Außenkante des Gebäudes gelten Wände und/ oder Stützen. Beim Pultdach gilt die niedrigere Höhe als Traufhöhe.

Von der zwingend festgesetzten Traufhöhe für Reihen- und Doppelhäuser kann eine Ausnahme erteilt und eine Traufhöhe wie bei den Einzelhäusern zugelassen werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück, an das angebaut wird, (bei Hausgruppen die gesamte Hausgruppe) dieselbe Traufhöhe zur Ausführung kommt.

#### Firsthöhe

Die Firsthöhe (FH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut der geneigten Hauptdachflächen definiert.

### **A.3 Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

A.3.1 Die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche sind durch Planeintrag festgesetzt.

A.3.2 Für die Teile des Allgemeinen Wohngebietes, für die der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise mit der Bezeichnung „a“ festsetzt, gilt folgende Bindung:

- zulässig sind Einzel-, Doppel- und Hausgruppen,
- die Länge der Gebäude darf 16,50 m (parallel gemessen zur straßenseitigen Baugrenze entlang der Uhlandstraße) nicht überschreiten.

### **A.4 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen (gem. § 12 BauNVO), Carports und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen für die Versorgung, Abwasserbeseitigung und fernmelde-technische Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **A.5 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäude** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind zwei Wohneinheiten zulässig.

Je Doppelhaushälfte und Reiheneinheit ist eine Wohneinheit zulässig.

## **A.6 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

### A.6.1 Private Grundstücke

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist, soweit die Flächen nicht versickerungsfähig hergestellt werden, zur Versickerung der zentralen Versickerungsfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche zuzuleiten. Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser, abgesehen der versickerungsfähigen Flächen, ist auf den privaten Grundstücken nicht zulässig.

### A.6.2 Öffentliche Verkehrsfläche

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit die Flächen nicht versickerungsfähig hergestellt werden, zur Versickerung der zentralen Versickerungsfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche zuzuleiten.

## **A.7 Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### A.7.1 Öffentliche Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche dient neben der dort vorgesehenen Versickerung auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich (s. A.8).

### A.7.2 Private Grünfläche

Die private Grünfläche dient der Eingrünung der Wohnbauflächen zur Landschaft hin (s. A.9.1).

## **A.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### A.8.1 Ausgleichsfläche mit folgenden Maßnahmen:

- Anlage einer Versickerungsfläche (s. A.6) sowie Erdmodellierungen bis zur Höhe von 2,0 m zur Unterbringung des infolgedessen anfallenden Erdaushubs,
- Anlage einer extensiv bewirtschafteten Wiese (s. A. 9.3),
- Anlage einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese (s. A. 9.3).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage einer Wegverbindung für Fußgänger und Radfahrer zulässig, die das Gebiet mit der Landschaft verbindet.

## **A.9 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### A.9.1 Private Grünfläche

Auf den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit mindestens einem Strauch pro m<sup>2</sup> Pflanzfläche gemäß Pflanzliste und einem Baum 2. Ordnung je angefangene 12 lfm Pflanzfläche pro Grundstück gemäß Pflanzliste anzulegen. Die Sträucher sind in Gruppen von 3- 5 Stück der gleichen Art zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Die Flächen mit dieser Pflanzbindung und die darin zu pflanzenden Bäume können bei den weiteren Pflanzgeboten (Private Wohnbaufläche) angerechnet werden.

#### A.9.2 Private Wohnbaufläche

##### Mindestbegrünung

Die nach § 9 LBO als Grünfläche anzulegenden Grundstücksflächen (nicht bebaubare Flächen der bebauten Grundstücke) sind zu mindestens 35% als Pflanzfläche mit standortheimischen Gehölzen und Stauden anzulegen. Pro m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens ein Strauch zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist auf den Grundstücken ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

##### Dachbegrünung

Dächer mit einer Neigung unter 11° sind gemäß den Richtlinien der FFL extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Ausnahmen werden zugelassen, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Dachflächen für Belichtungszwecke etc.).

##### Versickerungsfähige Flächen

Stellplätze, Zufahrten und Wegeflächen sind wasserdurchlässig (z. B. mit Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Betonstein, wassergebundene Decke etc.) zu gestalten.

#### A.9.3 Öffentliche Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche ist zu mindestens 30 % als extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese durch Pflanzung standortgerechter heimischer Obstbäume (Hochstamm) anzulegen.

Die übrigen Flächen, sofern nicht als Versickerungsfläche oder Weg gestaltet, sind als extensiv bewirtschaftete Wiese anzulegen.

Die Wiesen sind durch 1 – 2-malige Mahd (1. Schnitt nicht vor 15. Juni) extensiv zu pflegen.

#### A.9.4 Öffentlicher Straßenraum / Parkplatzfläche

Im öffentlichen Raum sind wie folgt Laubbäume I. Ordnung gemäß Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten:

Parkstände: je 3 Stellplätze mind. ein Baum

#### **A.10 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, sowie erforderliche Straßenbeleuchtung und Straßenbeschilderung sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

#### **A.11 Geh- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung dargestellte Geh- und Leitungsrecht gilt zugunsten des Leitungsträgers, hier EnBW Regional AG.

## B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### B.1 Dachform- und Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)

#### B.1.1 Dachform

Einzelhäuser:	Satteldach	30° - 45°
	Walmdach	30° - 45°
	Pulldach	10° - 18°
Reihen- und Doppelhäuser:	Satteldach	45°

Von der zwingend festgesetzten Dachform und -neigung für Reihen- und Doppelhäuser kann eine Ausnahme erteilt und eine Dachform und -neigung wie bei den Einzelhäusern zugelassen werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück, an das angebaut wird, (bei Hausgruppen die gesamte Hausgruppe) dieselbe Dachform und -neigung zur Ausführung kommt.

#### B.1.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Sattel- und Walmdach:

Dachgauben sind bis zu einer max. Breite von 4,50 m (außen gemessen) zugelassen. Die Summe aller Dachaufbauten und -einschnitte darf max. 50% der Gebäudelänge betragen. Bei Doppelhäusern ist die Länge der der Haushälften maßgeblich.

Die Dachgauben sollen von den Giebelfronten mindestens 1,50 m Abstand halten. Zwischen Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitten und der Traufe muss mindestens ein Abstand von 3 Ziegelreihen eingehalten werden.

Zwerch- und Seitengiebel sind nicht zulässig.

Pulldach:

Dachaufbauten, Zwerch- und Seitengiebel sind nicht zulässig.

Die Summe aller Dacheinschnitte darf max. 50% der Gebäudelänge betragen. Bei Doppelhäusern ist die Länge der der Haushälften maßgeblich. Zwischen Dacheinschnitten und der Traufe muss mindestens ein Abstand von 3 Ziegelreihen eingehalten werden.

#### B.1.3 Dacheindeckung

Die Materialwahl von Dacheindeckungen und Dachverkleidung ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen (z. B. durch unbeschichtete Metalle, wie Kupfer, Zink und Blei ausgehen können. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind übliche Anteile der Dachinstallation (wie Regenrinnen und -fallrohre, Kehlrippen, Verwahrungen sowie Einlaufbleche), die nicht beschichtet oder sonst behandelt werden müssen bzw. können.

Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind zugelassen.

**B.2 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 74 Abs. 1 LBO)

B.2.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Gärten anzulegen, die gemäß Festsetzung A 9.1 und .2 auch der Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dienen.

B.2.2 Der Garagenabstand zum Rand der Verkehrsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten. Wenn es die Lage der Baugrenze nicht zulässt, sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig.

**B.3 Einfriedungen** (§ 74 Abs. 1 LBO)

Einfriedungen (Abgrenzung eines Grundstücks durch einen Zaun, eine freistehende Mauer oder einer Hecke) dürfen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von max. 0,80 m über Straßenhöhe nicht überschreiten und dürfen nicht auf den Boden reichen. Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken und zur Landschaft hin dürfen eine Höhe von max. 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten und dürfen nicht auf den Boden reichen.

Damit sich Kleinsäuger ungehindert fortbewegen können, ist ein Abstand von 10 cm zum Boden einzuhalten oder auf andere Arte eine ausreichende Durchlässigkeit sicher zu stellen. Ausgenommen sind Einfriedungen von Terrassen, die als Sichtschutz dienen und unmittelbar an das Wohngebäude anschließen.

**B.4 Abfallbehälter** (§ 74 Abs. 1 LBO)

Abfallbehälter dürfen nicht offen in Vorgärten aufgestellt werden. Sie sind in Gebäuden, Nebenanlagen oder dafür vorgesehene Vorrichtungen unterzubringen.

**B.5 Außenantennen** (§ 74 Abs. 1 LBO)

Je Gebäude ist jeweils nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne sowie eine Parabolantenne zulässig. Antennen sind nur auf den Dachflächen zulässig.

**B.6 Stellplatzverpflichtung** (§ 74 Abs. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO sind für jede Wohnung bis 40 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz oder Garage, für jede Wohnung über 40 m<sup>2</sup> bis 70 m<sup>2</sup> 1,5 Stellplätze oder Garagen und für jede Wohnung über 70 m<sup>2</sup> 2 Stellplätze oder Garagen herzustellen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet. Die Flächen vor Garagen werden als 2. Stellplatz anerkannt.

**C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME****C.1 20-kV-Leitung Bestand**

Im Plangebiet verläuft von Nordosten nach Südwesten eine 20kV-Freileitung. Diese wird im Zuge der Baumaßnahmen verlegt.

**C.2 Anbaubeschränkung**

Längs der Kreisstraße 4136 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden (§ 22 StrG BW). Die Anbaubeschränkung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

## **D HINWEISE**

### **D.1 Archäologische Funde**

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DschG) umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 25, Denkmalschutz zu melden. Die Baustelle ist bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt (jetzt Regierungspräsidium) einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

### **D.2 Bestimmungen des Bodenschutzes / Erdaushub**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Sollte die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub nicht möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushub-börse, Recyclinganlagen) zu prüfen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt auf dem Baugrundstück zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).

### **D.3 Schutz unterirdischer Leitungen**

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zu beachten. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass die Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden. Bauwerke sind so zu gründen, dass mit einer Gefährdung unterirdischer Leitungen nicht zu rechnen ist.

### **D.4 Außenanlagen- und Begrünungsplan**

In den eingereichten Lageplänen des Baugesuchs sollen die grünordnerischen Festsetzungen ersichtlich werden.

### **D.5 Regen- und Brauchwasseranlagen**

Es wird empfohlen, das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser, sofern es nicht versickert wird, in geeigneten Anlagen (z. B. Zisternen mit Überlauf) zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) zu nutzen.

Regen- und Brauchwasseranlagen sind seit dem 01.01.2003 gem. § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigepflichtig. Bei der Verwendung von Brauchwasser (Regenwasser von Dachflächen) z.B. aus Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung, die WC-Spülung und den Betrieb der Waschmaschine ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem zu installieren. Eine entsprechende Messeinrichtung für das Wasser zur Toilettenspülung und Waschmaschinennutzung ist vorzusehen. Die Anlagen sind von einem Fachbetrieb unter Beachtung der DIN 1988 und

1989 zu installieren. In den eingereichten Lageplänen des Baugesuchs sollen die grünordnerischen Festsetzungen ersichtlich werden.

#### **D.6 Erneuerbare Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen.

#### **D.7 Pflichten des Eigentümers**

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. (§ 126 Abs. 1 BauGB)



**E PFLANZLISTE**

Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die in Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes als standortheimische Arten zusammengestellt wurde. Diese Vorauswahl ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche standortbezogene Konkretisierung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Liste 1: Gehölze und Bäume der Ortsrandeingrünung und der Mindestbegrünung

Liste 2: Pflanzungen an Feuchtstandorten im Bereich der Versickerungsanlagen

Liste 3: Obstbäume der Mindestbegrünung und der Grünflächen

Liste 4: Straßenbäume

Die Wuchsgrößen der Gehölze werden in den nachfolgenden Pflanzenlisten wie folgt angegeben:

B 1.	Baum 1. Ordnung	(ü. 20 m)	= Großbaum
B 2.	Baum 2. Ordnung	(12-20 m)	= Großbaum
B 3.	Baum 3. Ordnung	(5-12 m)	= Kleinbaum
GS	Großstrauch	(3-7 m)	
NS	Normalstrauch	(2-5 m)	
KS	Kleinstrauch	(1-2 m)	

**Liste 1: Gehölze und Bäume der Ortsrandeingrünung und der Mindestbegrünung**

(Bäume: 4xv, mD.B. STU 20-25 bzw. gleichwertig bei mehrstämmigen Bäumen; Sträucher: 2xv, 60-100 )

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Größe</b>
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2.
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B 1.
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	B 1.
Betula pendula	Hänge-Birke	B 1.
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2.
Cornus mas	Kornelkirsche	GS
Cornus sanguinea	R. Hartriegel	GS
Corylus avellana	Hasel	GS

---

<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	GS
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	GS
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	B 1.
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	B 1.
<i>Juglans regia</i>	Walnuß	B 2.
<i>Ligustum vulgare</i>	Liguster	GS
<i>Malus silvestris</i>	Holz-Apfelbaum	B 3.
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	NS
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	B 2.
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsen-Kirsche	GS
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	NS
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne	B 2.
<i>Pyrus communis</i>	Hausbirne	B 2.
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	B 1.
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	B 1.
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	GS
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	KS
<i>Rosa arvensis</i>	Wald-Rose	KS
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	KS
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	GS
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	GS
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	B 2.
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	B 2.
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	B 1.
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	B 1.
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feld-Ulme	B 1.
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	B 1.

### Liste 2: Pflanzungen an Feuchtstandorten im Bereich der Versickerungsanlagen

(Bäume: 4xv, mD.B. STU 20-25; Sträucher: 2xv, 60-100 )

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Größe</b>
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2.
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	B 1.
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	B 2.
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2.
Cornus sanguinea	R. Hartriegel	GS
Corylus avellana	Hasel	GS
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	GS
Frangula alnus	Faulbaum	GS
Fraxinus excelsior	Gem. Esche	B 1.
Ligustum vulgare	Liguster	NS
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	NS
Malus silvestris	Holz-Apfelbaum	B 3.
Prunus padus	Trauben-Kirsche	B 2.
Quercus robur	Stiel-Eiche	B 1.
Rhamnus frangula	Faulbaum	GS
Rubus caesius	Kratzbeere	KS
Salix alba	Silber-Weide	B 1.
Salix caprea	Sal-Weide	GS
Salix fragilis	Knack-Weide	B 2.
Salix purpurea	Purpur-Weide	GS
Salix viminalis	Korb-Weide	NS
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	GS

#### Stauden:

Filipendula ulmaria	Mädesüß
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie
Juncus effesus	Flatter-Binse
Phragmites australis	Schilfrohr

Schoenoplectus lacustris	Teichbinse
Typha latifolia	Breitblättriger Rohrkolben

### **Liste 3: Obstbäume der Mindestbegrünung und der Grünflächen**

(4xv mD.B. STU 20-25)

<b>Obstart</b>	<b>Artnamen</b>	
Apfelhochstämme	Bohnapfel	
	Brettacher	
	Glockenapfel	
	Goldparmäne	
	Graue Herbstrenette	
	Hauxapfel	
	Jakob Fischer	
	Oldenburger	
	Winterrambour	
	Roter Trier Weinapfel	
	Schöner von Boskop	
	Birnenhochstämme	Gelbmöstler
		Champagner Birne
Grüne Sommermagdalene		
Oberösterreichischer Weinbirne		
Römische Schmalzbirne		
Schweizer Wasserbirne		
Steinobst	Welsche Bratbirne	
	Hauszwetsche	
	Nancy-Mirabelle	
	Schwarze Brennkirsche	

**Liste 4: Straßenbäume**

(4xv mD.B. STU 20-25)

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Größe</b>
Acer campestre 'Elsrijk'	Kegel-Feldahorn	B 2.
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitzahorn	B 2.
Acer platanoides 'Deborah'	Spitzahorn	B 2.
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2.
Corylus colurna	Baumhasel	B 2.
Crataegus monogyna	Weißdorn	B 3.
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Esche	B 1.
Pyrus communis 'Beach Hill'	Birne	B 3.
Quercus robur Fastigiata'	Stiel-Eiche	B 2.
Tilia x europaea 'Pallida'	Kaiser-Linde	B 2.